

13. Novelle zur AbwasserV

Allgemein:

Kurzfristiger Ersatz des CSB durch den TOC-Wert in der Abwasserüberwachung

Der VCI regt den kurzfristigen Ersatz des CSB- durch den TOC-Wert in der Abwasserüberwachung an. Das analytische Verfahren zur Bestimmung des CSB-Wertes ist durch die Verwendung von karzinogenen Cr⁶⁺-Salzen aus „der Zeit Gefallen“. Auch wenn der CSB-Wert aktuell noch für die Ermittlung der Abwasserabgabe benötigt wird, sollte Industrie und Überwachungsbehörden mehr Freiraum gegeben werden, weitgehend in der Abwasserüberwachung sowie weitgehend auf die Ermittlung des CSB-Wertes zu verzichten.

Überwachung von Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs (OTNOC)

Die IED lässt die regelkonforme Überwachung von Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs (OTNOC) ausdrücklich zu. Im BImSchG sind für immissionsschutzrechtliche Anlageüberwachungen entsprechende Regelungen vorgesehen. Entsprechende Vorgaben im Wasserrecht (WHG) fehlen, weil versäumt wurde, entsprechende Regelungen in das Wasserecht (WHG) zu übertragen. Wenn die aktuell laufenden Arbeiten an der Revision der IED auf EU-Ebene abgeschlossen sind, sollte die Gelegenheit genutzt werden, entsprechende Regelungen zu Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs (OTNOC) in das deutsche Wasserrecht aufzunehmen.

Fehlende, einheitliche Rahmenbedingungen für zentrale und dezentrale Abwasservorbehandlungen fehlen (s.a. Anhang 22, Abschnitt II, Teil E Abs. 3)

In der AbwasserV regelt der § 3, Abs. 3-5 die Problematik die Rahmenbedingungen für zentrale und dezentrale Abwasservorbehandlungen. Dabei macht § 3, Abs. 5 sehr strikte Anforderungen für die Einhaltung von Werten für den Ort des Anfalls. Hier werden rechtlichen Aspekte vor den Schutz des Gewässers gestellt. Wenn eine zentrale Vorbehandlung eine nachweisbar ausreichende Eliminierung eines Schadstoffes gewährleistet, sollten entsprechende Ausnahmen grundsätzlich möglich sein. Eine beispielhafte Vorgabe macht hier der Anhang 35 „Chipherstellung“, Teil E, Abs. 3: *„Abweichend von § 2 Nummer 5 ist der Ort des Anfalls des Abwassers der Ablauf der Vorbehandlungsanlage für den jeweiligen Parameter.“*

VCI-Forderung:

Die Ausnahme des Anhang 35, Teil E, Abs. 3 sollte in die hier kommentierten Anhänge aufgenommen bzw. die AbwV, § 3 Abs. 5 angepasst werden

AbwasserV:

Wechsel der laufenden Nummern für die Parameter Hydrazin, Anlage 1, lfd. Nr. 321

In der AbwV, Anlage 1 Analyse- und Messverfahren soll die lfd. Nr. 321, Hydrazin bei gleicher Ziffer durch eine Vorschrift für die Bestimmung von „Chlorbenzol“ ersetzt werden – „Hydrazin“ soll die die lfd. Nr. 324 erhalten. Dieser Tausch der Ziffern würde zu unnötigen „Verwirrung“ bzw. zu Verwechslungen führen.

VCI-Forderung:

„Hydrazin“ sollte die lfd. Nr. 321 behalten und dann die 322 bis 324 beginnend mit Chlorbenzol neu vergeben werden.

Weiterhin wäre es hilfreich und fachlich sinnvoll, wenn die DIN EN ISO 15680 (04/2004), die als Deutsches Einheitsverfahren (blaues Buch) als Methode F19 eingeführt ist, für die Parameter

- (Mono)Chlorbenzol
- Dichlorbenzol
- Vinylchlorid

in die Anlage 1 aufgenommen wird.

Anhang 22, „Chemische Industrie“

Fehlende Benennung „organischer Pigmente“ in Anhang 22, Abschnitt I, Teil D Abs. 2 Ziffer 3

VCI-Forderung

Organische Pigmente sind wieder aufzunehmen: „3. Abwasser aus der Herstellung von AOX-relevanten organischen Farbstoffen, organischen Pigmenten und aromatischen Zwischenprodukten, wenn diese überwiegend der Herstellung organischer Farbstoffe und organischer Pigmente dienen: 8,0 mg/l“

Unterschiedliche Anforderungen der Messhäufigkeiten zur Ermittlung des Kupferwertes,

Anhang 22, Abschnitt II, Teil E Abs. 3

Die BVT 81 sieht die Ermittlung der Jahresmittelwerte über die Ermittlung der Tageswerte (Tabelle 10.5, Fußnote 2) vor. Abweichend hiervon fordert der Teil E, Abs. 3 die Ermittlung eines Monatsmittelwertes (siehe Tabelle).

Ausnahmen für die Einhaltung der Anforderungen des Teil E „Ort des Anfall“

Anhang 22, Abschnitt II, Teil E Abs. 3

Die vorgesehene Regelung im Anhang 22, Abschnitt II des Teil E Abs. 3 sehen die Einhaltung von Jahresmittelwerten für die Parameter Kupfer, Dioxine/Furane und abfiltrierbare Stoffe vor. An einem Standort der chemischen Industrie, können trotz modernster Technik (Einbau neuer Zyklone in den Jahren 2018 und 2021), diese Anforderungen vor Zusammenführung mit anderem Abwasser nicht eingehalten werden.

Dafür werden diese Stoffe in der zentralen mehrstufigen Abwasserreinigungsanlage (ZARA) eines Chemieparksbetreibers sehr gut abgeschieden. In der ZARA wird das Abwasser in der chemisch-physikalischen Reinigungsstufe vorbehandelt (Vorklärung), bevor es in der folgenden biologischen Reinigungsstufe und der Nachklärung (aerobe Behandlung und Schlammabtrennung) abschließend behandelt wird. So wurde im Jahr 2022 in der Vorklärung der ZARA etwa 81 % des Kupfers aus dem Abwasser des Chemieparks abgeschieden, bevor es anschließend in der biologischen Reinigungsstufe der ZARA behandelt wurde. Über alle Behandlungsstufen der ZARA lag die

Kupfer-Elimination im Jahr 2022 bei etwa 98 %. Für Dioxine/Furane zeigen Untersuchungen, dass in der Vorklärung durch Adsorption eine sehr gute Elimination stattfindet. Die abfiltrierbaren Stoffe wurden 2022 in der Vorklärung der ZARA zu etwa 87 % abgeschieden. Am Ablauf der ZARA liegen die abfiltrierbaren Stoffe im Jahresmittel bei etwa 12 mg/l und damit deutlich unter den Teil C Anforderungen des Abschnitts I des Anhangs 22 (Die Elimination von abfiltrierbaren Stoffen in der ZARA über alle Behandlungsstufen lag 2022 bei über 97 %).

VCI-Forderung

Die Teil E, Abs. 3 die Ermittlung eines Monatsmittelwertes in Abschnitt II, Teil E, Abs. 3 in der Tabelle ist zu streichen.

Wir schlagen daher vor, in Teil F eine Ergänzung aufzunehmen, dass auf Anpassungsmaßnahmen gem. den Anforderungen nach Teil E Abs. 3 verzichtet werden kann, wenn über eine Frachtbilanzierung nachgewiesen wird, dass durch eine Abwasservorbehandlung vor der abschließenden Abwasserbehandlung und Einleitung in ein Gewässer insgesamt mindestens eine gleichwertige Verringerung der Fracht für Kupfer, PCDD/F und abfiltrierbare Stoffe erreicht wird.

Anhang 36, „Herstellung von Kohlenwasserstoffen“

Unterschiedliche Umsetzung von beschreibenden Anforderungen des LVOC BREFs Teil B, Absatz 7 und Teil E

Für die Herstellung von kurzkettigen Olefinen und die Herstellung von Aromaten enthält der LVOC-BREF beschreibende Anforderungen, die sich direkt auf einzelne Prozessschritte und damit im Sinne der AbwV auf den Ort des Anfalls beziehen. Die Anforderungen für die Herstellung von kurzkettigen Olefinen finden sich jedoch, im Gegensatz zu den Anforderungen für die Herstellung von Aromaten im Teil B des Anhang 36 wieder.

VCI-Forderung

Alle beschreibenden Anforderungen aus dem LVOC BREF sind im Anhang 36, Teil E einzufügen.

Fehlende Kongruenz des Anhang 36 zum Anhang 22 bezüglich der CSB- und TOC-Werte, Teil C, Absatz 2

In der Begründung zu Anhang 36, Teil C, Abs. 2 wird ausgeführt, dass eine Übernahme der entsprechenden „Fußnote“ aus Anhang 22 entbehrlich wäre:

„Nicht übernommen wurden Regelungen aus Anhang 22 Teil C Absatz 2 und 3 bzgl. TOC und Stickstoff, weil wegen der schärferen Kurzzeitanforderungen oder fehlender Relevanz (z.B. Ausnahmen in Fußnoten zu Jahresmittelwerten für nicht im Anwendungsbereich umfasste Produktionen) entbehrlich sind.“

An den Standorten der chemischen Industrie, die im Wesentlichen dem Anhang 22 unterliegen, an denen auch Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen betrieben werden, sind Fußnotenregelungen des Anhang 22 auch für den Anhang 36 unverzichtbar. Die Datenbasis des CWW

BREFs (hier insbesondere der TOC) wurde für solche Standorte auch unter Berücksichtigung der Anhang 36 Anlagen erstellt.

VCI-Forderung

Die entsprechende „Fußnote“ aus Anhang 22, Teil C zum CSB- /TOC-Wert sind einzufügen.

Absenkung des N_{ges} -Wertes, Teil C, Absatz 2

Der N_{ges} -Wert wurde von 25 auf 20 mg/L (Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe) abgesenkt. Begründet wird dies mit dem Verweis auf den Abgleich mit Anhang 45, Erdölverarbeitung (Begründung S. 52) – eine inhaltliche Begründung (BREF o.Ä.) erfolgt nicht.

VCI-Forderung

Der bestehende Wert von 25 mg/L sollte beibehalten werden.

Anhang 37, „Herstellung anorganischer Pigmente“

Neubesetzung bereits vergebener Nummern, Teil A, Nr. 2

Die vormalige Besetzung der Nr. 2 mit „Cadmumpigmenten“ wurde gestrichen und dann entsprechend mit der nachfolgenden Herstellung von vormals Nr. 3 besetzt und alle weiteren Nummern entsprechend aufgefüllt. Ebenso wie bei der Anlage 1 der AbwV führt eine Neubesetzung von bereits vergebenen Nummern zukünftig womöglich durch bestehende Querverweise zu Verwirrungen und Verwechslungen.

VCI-Forderung:

Die Herstellung unter Nr. 2 streichen und mit dem Hinweis „nicht besetzt“ versehen. (Entsprechend auch auf Teil C anwenden).

Anhang 42, „Alkalichloridelektrolyse“

Ersatz des „alten“ CSB- durch TOC-Wert, Teil C, Absatz 1 Anforderungen an CSB und TOC

Der „alte“ CSB-Wert sollte durch den „modernen“ TOC-Wert ersetzt werden. Da der CSB-Wert momentan noch für die Ermittlung der Abwasserabgabe benötigt wird, könnte die Formulierung in Anhang 22, Teil C, Absatz 2 Nr. 3 „*die einzuhaltende CSB-Konzentration in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden-Mischprobe als dreifacher Wert der TOC-Konzentration nach Nummer 2 oder als Ergebnis einer Multiplikation der TOC-Konzentration nach Nummer 2 mit einem festzulegenden standortspezifischen Faktor für das CSB/TOC-Verhältnis.*“ eine Hilfskonstruktion sein um aufwändige Doppelanalytik zur Anlagenüberwachung (EigenkontrollIV) zu vermeiden. (siehe hierzu auch Anhang 9, Anhang 36, Anhang 37 – hier wird weiter auf den CSB-Wert gesetzt).

VCI-Forderung

Streichen des CSB-Wertes in Absatz 1 und Einfügen der oben genannten Hilfsformulierung

Abweichende Vorgaben für die Probenahme des AOX-Wertes, Teil H, Absatz 1, AOX

Der AOX-Wert in Teil H, Absatz 1 als „Stichprobe“ zu ermitteln. Der aktuelle Anhang 22 fordert unter Teil H eine „24h Mischprobe“. Diese abweichenden Probenahmen führen in der Praxis zu erheblichem Mehraufwand. Der AOX-Wert ist gemäß Anhang 42, Teil E am Ort des Anfalls (d.h. an der Anlage) einzuhalten – dies ist die „strengste/ höchste“ Anforderung im Sinne eines Anhangs. Der zusätzliche AOX-Überwachungswert für die Einleitstelle stellt somit eine gedoppelte Anforderung dar. Die Anforderungen der Stichprobe an den AOX-Wert sollte gestrichen werden.

VCI-Forderung

Teil H, Absatz 1: „(1) Einleiter haben folgende Messungen im Abwasser an der Einleitungsstelle in das Gewässer in der durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischprobe (~~abweichend in der Stichprobe für den Parameter AOX~~) vorzunehmen:“

Ansprechpartner:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.